

# Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Einundzwanziger Jahrgang.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen

für  
Königsbrück: bei Herrn Kaufm.  
Moritz Fischer, Dresden: An-  
nonsenbüro von Max Nuschler  
Leipzig: H. Engler,  
Leonhard u. Comp. daselbst,  
Haasenstein und Vogler daselbst  
und  
Eugen Fort daselbst.

No 81.

den 8. October 1870.

Nach unterlassener Einzahlung des Dritttheils der Erstehungssumme für die am 10. Juni dieses Jahres nothwendiger Weise versteigerten Im-  
mobilien Karl Traugott Lunzes in Oberschönenau sind die Letzteren als: 1., die Gartennahrung sammt Zubehör Nr. 120 des Brand-Katasters für  
Schönenau Meißner Seits, Fol. Nr. 31 des Grund- und Hypothekenbuchs, 2., das Waldgrundstück Fol. Nr. 76, und 3., das Wiesengrundstück  
Fol. 27 des Grund- und Hypothekenbuchs für Niederschönenau Meißner Seits, welche Grundstücke am 8. Februar dieses Jahres ohne Berücksichtigung  
der Kosten auf zusammen 2600 Thlr. — — — gewürbert werden sind, anderweit nothwendiger Weise zu versteigern und soll dieß

den 14. November 1870

in dieser Amtsstelle vorgenommen werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Amtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird

Pulsnitz, am 8. September 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.  
Fellmer.

## Bekanntmachung.

Die von uns nach § 9 des Gesetzes vom 14. September 1868 revidirte und aufgestellte Liste der in hiesiger Stadt zum Amte eines Ge-  
schworenen befähigten Einwohner wird vom

10.—24. October a. c.

aus der Amtsverexpedition zu Federmanns Einsicht öffentlich ausliegen und es ergeht daher an alle diejenigen selbstständigen und volljährigen (30 Jahr-  
igen) Ortseinwohner, welche entweder nach § 5 des gedachten Gesetzes vom Amte eines Geschworenen zeitlich oder für immer befreit zu werden  
sind, teils an diejenigen, welche wegen Übergehung ihrer Person, dassern sie zu solchem Amte befähigt zu sein behaupten, oder wegen Übergehung  
ihre fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unschuldiger Personen in die Liste Einspruch erheben wollen, durch die Aufforderung, diese ihre  
beziehendlich Ansprüche bei deren Verlust innerhalb der obgedachten Frist bei uns schriftlich anzubringen.

Der Stadtrath.  
Loze.

## Bekanntmachung.

Da künftig hin irgend welcher Verlag namentlich hinsichtlich der Staatssteuern für die Contribuenten hiesigen Orts aus hiesiger Stadtkasse  
Interesse der Letzteren nicht mehr stattfinden kann, so ist es unerlässlich, daß von jetzt an alle Steuern und Abgaben jedes Mal  
im Amtsblatte zu veröffentlichten Terminen pünktlich zur hiesigen Stadtsteuer-Einnahme entrichtet werden.

Im Unterlassungsfalle ist man genötigt, wegen der nach Ablauf jeden Steuerterminus verbleibenden Reste das Grinnerungs- bez. Exe-  
kutionsverfahren wider die Säumigen unverzüglich in Anwendung zu bringen.

Der Stadtrath.  
Loze.

## Bekanntmachung.

Die nach § 9 des Gesetzes vom 14. September 1868, die Bildung der Geschworenensachen und der Geschworenenbank betr., revidirte und auf-  
gestellte Liste der in hiesiger Stadt zum Amte eines Geschworenen befähigten Einwohner für das Jahr 1871 wird

vom 6. bis zum 20. October dieses Jahres

aus der Amtsverexpedition zu Federmanns Einsicht öffentlich ausliegen und es ergeht daher an alle diejenigen selbstständigen, das 30. Lebensjahr zurück-  
habenden, hiesigen Ortseinwohner, welche entweder nach § 5 des angezogenen Gesetzes vom Amte eines Geschworenen zeitlich oder für immer  
zu werden wünschen, ingleichen an diejenigen, welche wegen etwaiger  
a.. Übergehung ihrer Personen, dassern sie zu solchem Amte befähigt zu sein glauben,  
b.. Nichtberücksichtigung sonst dazu befähigter und  
c.. Aufnahme unbefähigter Personen in die Liste Einspruch erheben wollen, durch die Aufforderung, diese ihre desfallsigen Einsprüche, gehörig

innerhalb der obgedachten Frist

bei dem unterzeichneten Stadtrath einzureichen, wobei zugleich noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach dem 20. October a. c. ein-  
fache Einsprüche Beachtung nicht zu erwarten haben.

Königsbrück, am 28. September 1870.

Der Stadtrath.  
i. v. Müller, Ger.-Amtm.

Hsrt.

## Bekanntmachung.

Nachdem der unterzeichnete Stadtrath unter Zustimmung des Stadtverordneten-Collegiums beschlossen hat, den Zinsfuß der hiesigen Spar-

